



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

Presseinfo März 2019 – 1

## **Schäden am Haus und Garten durch Sturmtief Ansatz in der Steuererklärung möglich**

---

Jüngst zog wieder das eine oder andere Sturmtief über Deutschland hinweg und verursachte in vielen Gebieten große Schäden. So wurden Hausdächer, Terrassenüberdachungen teilweise abgedeckt, Gartenhäuschen in Leichtbauweise umgeweht und auch der eine oder andere Baum hielt dem Wind nicht stand und stürzte um und verursachte seinerseits Schäden an Gebäuden oder am Gartenzaun. Nicht alle solche Sturmschäden sind durch Versicherungen abgedeckt. So kommt es vor, dass das Gartenhäuschen nicht mitversichert ist, hinsichtlich des Hauses bei der Versicherung eine Selbstbeteiligung besteht oder nur Schäden durch den umgestürzten Baum versichert sind, die Versicherung aber nicht greift, wenn der Baum noch teilweise verwurzelt ist und dann aus Sicherheitsgründen gefällt werden muss. Aber vielleicht muss auch nur der Garten nach dem Sturm durch einen Dienstleister wieder auf Vordermann gebracht werden und von herangewehtem Laub, umgeknickten Ästen und herausgerissenen Pflanzen befreit werden. „Wenn für solche Reparaturen oder Gartenarbeiten jemand beauftragt wird, können diese Kosten in der Einkommensteuererklärung zu einer Steuerermäßigung führen“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Beachtet werden muss, dass die Steuerermäßigung nicht für Materialkosten gilt, wie zum Beispiel neue Dachziegel. Außerdem muss für die Leistungen eine Rechnung vorliegen, welche dann unbar beglichen wird. Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der Kosten ohne Materialkosten und ist für den Fall, dass Handwerker beauftragt werden, auf 1.200 Euro im Jahr und für haushaltsnahe Dienstleistungen, worunter der Gärtner regelmäßig fällt, auf 6.000 Euro im Jahr beschränkt. „Voraussetzung ist allerdings, dass diese Kosten tatsächlich selbst getragen werden müssen und nicht von einer Versicherung erstattet werden“, erklärt Rauhöft.